



## Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9  
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218  
Fax: 04226/218-20  
Email: [st-margareten@ktn.gde.at](mailto:st-margareten@ktn.gde.at)  
Homepage: [www-st-margareten.gv.at](http://www-st-margareten.gv.at)  
DVR: 0054208

# NIEDERSCHRIFT

**6/2020**

zur **Gemeinderatssitzung** am Donnerstag, **den 17.12.2020** im Untergeschoß der Volksschule (Mensa / Turnsaal) der Volksschule St. Margareten im Rosental

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 19:25 Uhr

### **Anwesende:**

1. Herr Bgm. OGRIS Helmut (Vorsitzender)
2. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
3. Herr Vizebgm. RUNTAS Markus
4. Herr GR. JUCH Hannes
5. Frau ErsatzGR. SCHERIAU Helga
6. Herr GR. SMERIETSCHNIG Norbert
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr GR. KROLOPP Hermann
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. OGRIS Astrid
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
16. Frau AL Dr. KUHN-VERATSCHNIG Birgit (Schriftführerin)
17. Frau FV RUHS Jennifer

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 13 Mitglieder des Gemeinderates und ein Ersatzmitglied anwesend sind. Herr GR Christian Korenjak-Kastner hat sich rechtzeitig entschuldigt, an seine Stelle wurde Frau Helga Scheriau geladen. Herr GR Christian Woschitz hat die Gemeindeverwaltung informiert, dass er sich um ein paar Minuten verspäten wird. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut Ogris verständigt. Die Zustellnachweise aller GR liegen vor.

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung  
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2020
2. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Gemeinde-Vertreter im Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld
3. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental
4. Beratung und Beschlussfassung über das Ersuchen der Gemeinde St. Margareten im Rosental an die Landesregierung, gemäß § 9 Abs. 2 lit. b des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde St. Margareten im Rosental anzuordnen
5. Beratung und Beschlussfassung über die freihändige Vergabe der Gemeindejagd St. Margareten für die nächste Jagdpachtperiode (2021 – 2030)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Feistritz im Rosental, Zell, Ferlach, der Ferlacher Kommunal GmbH und des Verkehrsverbund Kärnten GmbH
7. Beratung und Beschlussfassung über das Straßensanierungsprojekt „Paulinweg“
8. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 09.12.2020
9. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021
10. Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021  
sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2022-2025
11. Allfälliges

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung**

#### ***Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung***

Auf Antrag von Bgm. Helmut Ogris werden einstimmig

GR Norbert Smerietschnig und GR Markus Wolte

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1. b) der Tagesordnung**

#### ***Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07.10.2020***

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 07.10.2020 wurde von den Protokollprüfern GR Katharina Kupper-Wernig und GR Christian Woschitz geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Vor Tagesordnungspunkt 2) betritt GR Christian Woschitz den Raum und nimmt an der Sitzung teil.

## **Punkt 2) der Tagesordnung des GR:**

### ***Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Gemeinde-Vertreter im Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld***

In seiner letzten Sitzung am 23.11.2020 hat der Gemeinderat im Zuge der Nachwahl des Bürgermeisters Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Abwasserverbandes Völkermarkt-Jaunfeld, die die Gemeinde dorthin entsendet, bestellt. Nach Rücksprache mit dem Abwasserverband wurde die Bestellung nicht korrekt vorgenommen, weshalb heute folgender neuer Wahlvorschlag der SPÖ - Sozialistischer Partei Österreichs eingebracht wird:

Mitgliederversammlung:

Anstatt Lukas Wolte: Bgm. Helmut Ogris

Anstatt DI Bernhard Pokorny: GV Hannes Juch

(Anm: Bernhard Wedenig bleibt)

Vorstand Ersatzmitglied: Vizebgm. Markus Runtas

Mitgliederversammlung Stellvertreter:

Anstatt Helmut Ogris: GR Christian Korenjak-Kastner

Anstatt Markus Runtas: GR Norbert Smerietschnig

(Anm: Christian Woschitz bleibt)

**Antrag GR Herwig Ogris:**

**Der Gemeinderat möge die Bestellung und Entsendung der oben angeführten Mitglieder des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters in den Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld beschließen.**

**Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

## **Punkt 3) der Tagesordnung des GR:**

### ***Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental***

Im Landesgesetzblatt vom 08.10.2020 wurde das Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz des Landes Kärnten geändert. Gemäß dessen Artikel II Absatz 2 hat die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ihre Kinderbetreuungs-ordnung binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung des Landesgesetzes an die Änderungen des Landes anzupassen.

Aus diesem Grund liegt folgende Kinderbetreuungsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor:

#### **„KINDERBETREUUNGSORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom .....2020, Zahl: 2400-3/2020*

**für den  
Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental**

*In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2020, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:*

**I. Aufnahme**

1. *Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern und berufstätige Familien jedenfalls vorzuziehen sind.*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind*
  - a) *das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.*
  - b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*
  - c) *die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)*
  - d) *die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung*
  - e) *die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse*
  - f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.*
3. *In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).*
4. *Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet vor den Osterfeiertagen statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.*

**II. Vorschriften für den Besuch**

1. *Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.*
2. *Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
3. *Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der*

Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

### **Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr**

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen, Absonderung oder Ausschließung des Kindes oder eines Angehörigen nach dem Epidemiegesetz 1950, einer Einschränkung oder Schließung des Betriebes des Kindergartens oder eines Betretungsverbot oder einer Betretungseinschränkung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

### **III. Kindergartenbeitrag**

1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Der monatliche Kindergartenbeitrag beträgt ab 01.09.2020:

für die ganztägige Besuchszeit inkl. Verpflegung € 195,00  
für die Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche inkl. Verpflegung € 141,00

für die halbtägige Besuchszeit (nur Vormittagsjause)

€ 99,00

Die Verpflegung (inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagssnack – je nach bezogenem Tarif) ist in den Kindergartenbeiträgen enthalten und wird nicht gesondert abgerechnet.

Die besuchten Tage für den Tarif mit 25 Stunden pro Woche sind am Anfang eines Semesters von den Eltern bekannt zu geben - Änderungen der Tage bzw. Besuchszeiten können nur mit Beginn eines Semesters durchgeführt werden.

Die Änderung der Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche auf die ganztägige Besuchszeit kann mit dem Folgetag berücksichtigt werden.

Die Änderung von einer ganztägigen Besuchszeit auf 25 Stunden pro Woche kann erst mit dem Folgemonat berücksichtigt werden.

Der Kindergarten wird von August bis eine Woche vor Schulbeginn als Sommerkindergarten geführt. In dieser Zeit ist eine Anmeldung zur wochenweisen Betreuung möglich. Unabhängig von der Inanspruchnahme der Tagesbetreuungszeit wird ein Tarif von € 50,00/Woche verrechnet. In diesem Beitrag sind die Kosten für das Essen und das Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkludiert.

Der Elternbeitrag für das laufende Monat ist monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Bankeinzug zu bezahlen.

3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli).
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Dieses bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis Juli.
5. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.

#### **IV. Austritt und Entlassung**

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Die **Kündigungsfrist endet mit Monatsletzten des Folgemonats ab dem Tag der Abmeldung**. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.
2. Gründe für eine Entlassung:
  - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
  - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder

eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,

c) die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder

d) die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

Die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte aus den in Punkt 2. lit. a bis d genannten Gründen das Kind befristet vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auszuschließen, wenn im konkreten Fall davon auszugehen ist, dass die Ausschlussgründe nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind. Die Befristung hat maximal zwei Wochen zu betragen. Liegen nach Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vor, ist das Kind wiederum befristet vom Besuch auszuschließen. Der wiederholte befristete Ausschluss ist zulässig, wenn jeweils mit Ablauf der Befristung die Ausschlussgründe weiterhin vorliegen, jedoch davon auszugehen ist, dass diese nicht dauerhaft oder nachhaltig gegeben sind.

Im verpflichtenden Kindergartenjahr ist aus den in Punkt 2. lit. b und c genannten Gründen nur ein befristeter Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kindergartens und insgesamt höchstens im Ausmaß des zulässigen Fernbleibens gemäß § 23 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes zulässig.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.

#### **V. Betriebszeiten**

- a) Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
im August/September Der Sommerkindergarten im August/September wird nur bei entsprechendem Bedarf gewährleistet

Während der Randzeiten von 7:00 – 8:00 Uhr und 16:00 – 17:00 Uhr wird eine Sammelgruppe für die Kinder von berufstätigen Eltern eingerichtet.

- b) In den Sommerferien ist der Betrieb bis eine Woche vor Schulbeginn geöffnet und startet dann wieder mit Schulbeginn.  
Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:  
Weihnachtsferien. Bei den Ferienzeiten (Oster-, Semesterferien), Fenstertagen und schulautonomen Tagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf der berufstätigen Eltern durch.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 21.07.2020, Zahl 2400-2/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Helmut Ogris“

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR Silke Sommer:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kindergartenordnung beschließen.**

**Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

#### **Punkt 4) der Tagesordnung des GR:**

***Beratung und Beschlussfassung über das Ersuchen der Gemeinde St. Margareten im Rosental an die Landesregierung, gemäß § 9 Abs. 2 lit. b des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde St. Margareten im Rosental anzuordnen***

Die Tourismusaufgaben werden auf regionaler Ebene durch die regionalen Tourismusorganisationen und auf örtlicher Ebene entweder durch die von den Unternehmen gebildeten Tourismusverbände oder, wenn kein Tourismusverband errichtet wurde, durch die Gemeinden wahrgenommen. Die Tourismusverbände bzw. Gemeinden sind gemäß Kärntner Tourismusgesetz Beteiligte/Gesellschafter an der regionalen Tourismusorganisation.

Die Verantwortlichen des Rosentales haben 1995 - vorerst mit sieben Gemeinden - den Regionalverband Carnica-Region Rosental gegründet. Aktuell bündeln im Regionalverband alle zehn Rosentaler Gemeinden ihre Kräfte, um Stärken auszubauen und sich am Markt effektiver zu platzieren. Seit Inkrafttreten des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 ist der Regionalverband Carnica-Region Rosental als vorläufige regionale Tourismusorganisation anerkannt. Sie erfüllt jedoch nicht die im Kärntner Tourismusgesetz für eine regionale Tourismusorganisation festgelegten Kriterien von

- a. mehr als 500.000 Nächtigungen pro Jahr oder
- b. einem Jahresbudget von mindestens 800.000.

Mit der Verordnung, Zl. 07-WT-TS-249/1-2020, mit der Tourismusregionen eingerichtet wurden, werden die Tourismusregionen Wörthersee und Carnica-Region Rosental zur Tourismusregion „Wörthersee/Rosental“ zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung mit der Tourismusregion Wörthersee wird das Rosental Teil einer marktfähigen Tourismusregion, die die im Kärntner Tourismusgesetz normierten Kriterien für Tourismusregionen erfüllt.

Der Regionalverband Carnica-Region Rosental bleibt bis 31.12. 2021 als regionale Tourismusorganisation tätig. Bis zum 1. Jänner 2022 ist für die neue Tourismusregion „Wörthersee/Rosental“ eine dem Kärntner Tourismusgesetz entsprechende regionale Tourismusorganisation zu schaffen. In dieser werden alle Tourismusverbände bzw. Gemeinden (wenn kein Tourismusverband errichtet wurde) als Gesellschafter vertreten sein.

Um einerseits die örtlichen Aufgaben koordiniert und effizient erfüllen und andererseits die Rosentaler Interessen mit Stärke und gebündelt in der neuen regionalen Tourismusorganisation vertreten zu können, wurde in der Vorstandssitzung der Carnica-Region Rosental am 1. Oktober der Beschluss gefasst, sich für den Prozess zur Gründung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental einzusetzen. Der Tourismusverband Rosental würde in der Folge Gesellschafter in der regionalen Tourismusorganisation werden.

Dafür ist es im ersten Schritt erforderlich, in den Gemeinden Tourismusverbände zu errichten. Im zweiten Schritt sollen sich die Tourismusverbände dann zum mehrgemeindigen Tourismusverband Rosental zusammenschließen.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Tourismusgesetzes ist im Vorstand des Tourismusverbandes die Gemeinde durch den Bürgermeister bzw. Tourismusreferenten vertreten. Im Vorstand des zukünftigen mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental werden 3 Bürgermeister bzw. Tourismusreferenten mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Als Startförderung ist vom Tourismusreferenten des Landes eine Unterstützung in Höhe von € 20.000 pro Gemeindegebiet nach Einrichtung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes für diesen vorgesehen.

Die Gründung eines Tourismusverbandes setzt voraus, dass in den Gemeinden „Urabstimmungen“ stattfinden, in denen die Unternehmen der Errichtung eines Tourismusverbandes zustimmen. Die Durchführung der Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes wird auf Verlangen der Gemeinde durch das Land angeordnet. Dafür ist der u.a. Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Es fanden Abstimmungsgespräche mit dem größten Tourismus-Betrieb der Gemeinde (Campingplatz), den Nachbargemeinden und dem Ansprechpartner des Amtes der Kärntner Landesregierung statt. Im Endeffekt hat die Gemeinde in einem ersten Schritt nur die Möglichkeit, sämtliche Tourismus-Agenden selbst zu übernehmen, was aufgrund des Fehlens von personellen und fachlichen Ressourcen in der Gemeindeverwaltung schwierig ist. Alternativ kann die Gemeinde nur einen gemeinde-eigenen Tourismusverband gründen, der eigentlich aber erst ab 50.000 Nächtigungen pro Jahr vom Land Kärnten auszuschreiben ist. Da die Carnica-Gemeinden allerdings die Absicht haben, im Lauf des Jahres 2021 alle gemeinde-eigenen TVB's in einen gemeinde-übergreifenden TVB zu fusionieren, kann hier für St. Margareten im Rosental eine Ausnahme gemacht werden.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

#### **Debatte und Wortmeldungen:**

Vizebgm. Bernhard Wedenig fordert GR Katharina Kupper-Wernig, die Inhaberin des örtlichen Campingplatzes ist, zu einer Stellungnahme auf. Dieser erklärt, dass sich die fünf Touristiker in der Gemeinde bereits vorab abgesprochen haben und der einhelligen Meinung sind, dass die Gemeinde die Tourismus-Agenden lieber selbst verwalten sollte. Dies aus dem Grund, dass dann auch die Erlöse der Ortstaxe selbst verwaltet werden können und da eingesetzt werden, wo es gebraucht wird. Dies würde aber bedeuten, dass die Gemeinde als „gallisches Dorf“ abseits der

fusionierten Gemeinden stehen würde. Aber es wäre besser, sich selbst zu verwalten, auch wenn dann die Gemeinde im Tourismusverband Wörthersee Rosental keine gewichtige Stimme hätte. Außerdem merkt sie an, dass im Falle einer Fusionierung auf gemeinde-übergreifender Ebene es für die Gemeinde St. Margareten im Rosental nicht mehr möglich ist, aus dem Verband auszutreten.

GR Silke Sommer fragt an, wie sich die anderen Carnica-Gemeinden entschieden hätten. Bgm. Helmut Ogris erklärt, dass Ferlach, Zell und Köttmannsdorf bereits den Beschluss zur Errichtung eines gemeindeeigenen TVB's beschlossen hätten mit dem Ziel, in einen gemeinde-übergreifenden TVB zu fusionieren. Feistritz/Ros. will diesen Beschluss auch fassen.

#### **Antrag GV Hannes Juch:**

**Der Gemeinderat möge gemäß § 9 Abs. 2 lit. b des Kärntner Tourismusgesetzes 2011 die Landesregierung ersuchen, die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde St. Margareten im Rosental anzuordnen. Weiters möge der Gemeinderat der Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde St. Margareten im Rosental zustimmen.**

#### **Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

### **Punkt 5) der Tagesordnung des GR:**

#### ***Beratung und Beschlussfassung über die freihändige Vergabe der Gemeindejagd St. Margareten für die nächste Jagdpachtperiode (2021 – 2030)***

Der Bürgermeister berichtet von der Sitzung des Jagdverwaltungsbeirates vom 07.12.2020. Die Beschlussfähigkeit des Jagdverwaltungsbeirates war durch die Teilnahme von 7 Beiräten gegeben. Der Bürgermeister brachte im Zuge der Sitzung dem Jagdverwaltungsbeirat zur Kenntnis, dass die Jagdgesellschaft St. Margareten im Rosental mit Eingabe vom 14.09.2020 die Gemeindevertretung neuerlich um die freihändige Verpachtung der Gemeindejagd St. Margareten für die Pachtperiode 2021 bis 2030 ersucht hat.

Das Ansuchen lautet wie folgt:

*" Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

*Die Jagdgesellschaft St. Margareten im Rosental stellt hiermit an den Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental das höfliche Ersuchen, ihr die Gemeindejagd*

*St. Margareten im Rosental auf weitere 10 Jahre, das ist für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 wieder freihändig zu vergeben.*

*Das jährliche Jagdpachtgeld (Hektarsatz) möge in der Höhe des vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Betrages festgesetzt werden.*

*Das Bestreben der Jagdgesellschaft St. Margareten im Rosental in der 32 heimische Jäger die Jagd ausüben, wird es auch weiterhin sein, mit den land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümern ein gutes Einvernehmen zu pflegen.*

*Einer wohlwollenden Erledigung dieses Ansuchens entgegengehend zeichnet mit*

***Weidmannsheil !***

***Für die Jagdgesellschaft St. Margareten im Rosental***

*Der Jagdleiter:  
(Johann Wutte)*

*Der Obmann-Stellvertreter:  
(Walter Wutte)“*

Nachdem kein weiteres Ansuchen um Jagdvergabe vorlag, bildete also gegenständliche Eingabe den Hauptgegenstand der Beratungen des Jagdverwaltungsbeirates.

Als Vorsitzender des Jagdverwaltungsbeirates informierte der Bürgermeister, dass die Größe des gesamten Gemeindejagdgebietes 4.398,9258 ha beträgt. Alle Eigenjagdgebiete im Gemeindebereich St. Margareten im Rosental wurden bescheidmässig festgestellt. Unter Berücksichtigung der Eigenjagden inklusive allfälliger Anschlüsse und Abrundungen, die vom Jagdverwaltungsbeirat zur Kenntnis genommen wurden, ergibt sich die für die Verpachtung vorgesehene Fläche des Gemeindejagdgebietes letztlich mit 2.760,6416 ha. Die diesbezüglichen Bescheide der BH. Klagenfurt liegen vor. Der Bürgermeister informierte den Jagdverwaltungsbeirat auch eingehend über die für die Vergabe der Gemeindejagd maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Unter anderem hat bei der Entscheidungsfindung der Jagdverwaltungsbeirat einige Grundsätze zu beachten, die sich wie folgt darstellen:

Die bei einer freihändigen Verpachtung einer Gemeindejagd zu beachtenden Interessen der Land- und Forstwirtschaft – worunter auch das Interesse der Grundeigentümer an einem entsprechenden Pachtertragnis fällt – sollten nicht nur durch die Festlegung eines entsprechenden Pachtgeldes gewahrt werden. Vor allem ist den Interessen der Land- und Forstwirtschaft auch das Interesse eines geordneten Jagdbetriebes gegenüberzustellen. Und hier ist zu beachten, dass übermäßig hohe Pachtzinse für viele der ortsansässigen Jagdinteressenten nicht tragbar sind. Andererseits ist zu bedenken, dass die ortsansässige Jägerschaft hinsichtlich der Schadensverhütung und Schadensvergütung leicht erreichbar und somit sicherlich die pfleglichste Betreuerin des Jagdgebietes ist.

Für die Höhe des Pachtgeldes können Vergleichswerte mit den erzielten Pachtzinsen in anderen Gemeindejagden in den Nachbargemeinden herangezogen werden. Seitens der Gemeindeverwaltung wurden diesbezügliche Erhebungen gepflogen und diese dienten dem Jagdverwaltungsbeirat als Grundlage der Entscheidungsfindung.

Der bisherige Jagdpacht-EURO in der Gemeinde St. Margareten betrug € 2,50 und setzte sich aus einem Grundbetrag von € 2,15 plus € 0,35 pauschale Indexsteigerung zusammen. Die Indexsteigerung seit der letzten Jagdvergabe, also von 1/2011 bis 10/2020 betrug rund 19 % Prozent. Hätte man die Indexregelung prozentuell angewendet, würde man heute bei einem Jagdpacht-EURO von 2,98 stehen. Das heißt, dass die bisherige Regelung mit einer pauschalen und

betragsmäßigen Festlegung der Indexsteigerung ziemlich genau war und sich auch wegen der dadurch bestehenden beträchtlichen Verwaltungsvereinfachung für die Gemeindeverwaltung sicherlich sehr bewährt hat. Daher wird vorgeschlagen, die Indexsteigerung auf jeden Fall wieder mit einem fixen Eurobetrag festzulegen.

Die Indexklausel auf einen fixen Eurobetrag bezogen ergibt unter Annahme Gesamt-Indexsteigerung in zehn Jahren von ca. 20 % bezogen auf € 2,50 = € 0,50,

Somit ergäbe sich ein auf den bisher geltenden Betrag bezogener wertgleicher Jagdpacht-EURO von € 3,00. Der Erhöhungsbetrag würde demnach betragsmäßig € 0,50 ausmachen.

Nach eingehender Beratung und unter Vergleich der hiesigen Gemeindejagd mit jenen der Nachbargemeinden gelangte der Jagdverwaltungsbeirat einvernehmlich zur Auffassung, folgende Regelung vorzuschlagen:

Um für die gesamte Jagdpachtperiode einen gleich hohen Wert festsetzen zu können, wird ein Jagdpacht-Euro von € 3,00 vorgeschlagen.

Auf Antrag des Vorsitzenden Bgm. Helmut Ogris wurde seitens des Jagdverwaltungsbeirates einstimmig beschlossen, an den Gemeinderat folgenden Vorschlag zu erstatten und bei Einhaltung folgender Pachtbedingungen eine mit 01.1.2011 wirksame Zustimmung zu erteilen:

Die Gemeindejagd möge für die Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 wieder an den bisherigen Pächter, das ist die Jagdgesellschaft St. Margareten i. R., freihändig vergeben werden.

Für die gesamte Jagdpachtperiode wäre der Jagdpacht-Euro in gleichlautender Höhe mit € 3,00; das ist ein Grundbetrag von Euro 2,50 zuzüglich Indexanpassung Euro 0,50 pro Hektar jagdlich nutzbarer Flächen festzusetzen.

Die Anzahl der auszugebenden Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche wäre im Jagdpachtvertrag - wie bisher - mit höchstens "35" festzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR Günther Lesjak:**

**Der Gemeinderat möge die Gemeindejagd St. Margareten i. R. gemäß § 33 Abs. 1, lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 für die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 1.1.2021 bis 31.12.2030 im Wege der freihändigen Verpachtung an die Jagdgesellschaft St. Margareten i.R. zum Preis von € 3,00 je ha und Jagdjahr (Grundbetrag € 2,50 zuzüglich Indexanpassung € 0,50) vergeben und die Anzahl der auszugebenden Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche im Jagdpachtvertrag mit höchstens "35" festsetzen.**

**Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

## **Punkt 6) der Tagesordnung des GR:**

### ***Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Feistritz im Rosental, Zell, Ferlach, der Ferlacher Kommunal GmbH und des Verkehrsverbund Kärnten GmbH***

Nach Auslaufen des Kooperationsvertrages mit dem Verkehrsverbund ist eine neue Kooperation betreffend die Durchführung des Regionalverkehrs in St. Margareten im Rosental einzugehen. Mangels Alternativen hat sich der Verkehrsverbund bereit erklärt, den Regionalverkehr über eine Sub-Kooperation mit der Ferlacher Kommunal GmbH abzudecken. Die Kosten beliefen sich für unsere Gemeinde bis dato auf rund € 6.800,- pro Jahr und sollen auf nunmehr € 8.300,- pro Jahr erhöht werden. Dies ergibt sich einerseits aus der Einführung zweier neuer Buslinien für St. Margareten, die insbesondere das Unternehmen Glock in Ferlach anbinde sollen, als auch aus der Tatsache der Umschichtung von Bundesmitteln in der §23a FAG-Mittel, die seit 2017 nicht für den öffentlichen Verkehr verwendet wurden.

Der vorliegende Kooperationsvertrag zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Feistritz im Rosental, Zell, Ferlach, der Ferlacher Kommunal GmbH und der Verkehrsverbund Kärnten GmbH liegt nun zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Vertrag soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, wobei anzumerken ist, dass die Ferlacher Kommunal GmbH ihre Verträge mit den einzelnen Verkehrsunternehmen auf maximal 8 Jahre abschließen darf. Eine zeitliche Befristung des Kooperationsvertrages auf 8 Jahre würde somit die Verhandlungsposition der Gemeinden in 8 Jahren schwächen.

Der Entwurf lautet wie folgt:

#### **„KOOPERATIONSVERTRAG**

*für die Planungsregionen*

**SATTNITZ ROSENTAL - OST und WEST**

*abgeschlossen zwischen der*

***Verkehrsverbund Kärnten GmbH***

*Bahnhofplatz 5, A-9020 Klagenfurt*

*Firmenbuchnummer 198019f,*

*den Gemeinden (alphabetisch)*

***Marktgemeinde Feistritz im Rosental***

*Hauptplatz 126*

*A-9181 Feistritz im Rosental*

***Stadtgemeinde Ferlach***

*Kirchgasse 5*

*A-9170 Ferlach*

***Gemeinde St. Margareten im Rosental***

*St. Margareten 9*

*A-9173 St. Margareten im Rosental*

***Gemeinde Zell***

*Zell 75*

*A-9170 Zell-Pfarre*

*und der*

***Ferlacher Kommunal-GmbH***

*Die Verkehrsverbund Kärnten Ges.m.b.H. (im Folgenden kurz als "VKG" bezeichnet), die genannten vier Gemeinden (im Folgenden kurz "die Gemeinden") und die Ferlacher Kommunal-GmbH (im Folgenden kurz "FKG" genannt), alle zusammen "die Vertragspartner", vereinbaren mit diesem Vertrag Folgendes:*

### ***Vorbemerkungen***

*Im "Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Personennah- und regionalverkehr" (im Folgenden "RVP" für "Regionalverkehrsplan") wird das Landesgebiet nach verkehrsgeographischen und verkehrsfunktionalen Kriterien in so genannte Verkehrsregionen unterteilt, welche jeweils ein Bündel von ungeteilten Gemeindegebieten und darin liegender, im RVP definierter "Siedlungskerne" enthält. Darunter wird die Verkehrsregion Sattnitz Rosental (RVP-Nr.\_12) weiter in die Teilgebiete ("Planungsregionen") Ost, West und Nord unterteilt. Für diesen Vertrag gegenständlich sind davon die Planungsregionen Ost (RVP-Nr.\_12a) und West (RVP-Nr.\_12b).*

*Das "Bundesgesetz über den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr" (BGBl I 204/1999, im Folgenden "ÖPNRV-G") unterscheidet zwischen Nah- und Regionalverkehr. Der Begriff "Nahverkehr" definiert die Deckung innergemeindlicher Verkehrsbedürfnisse (Ortsverkehr mit Quelle und Ziel innerhalb des selben Gemeindegebiets oder Vororteverkehr mit Quelle oder Ziel knapp außerhalb), während mit "Regionalverkehr" die übergemeindliche Versorgungsfunktion ("Verkehrsbedarf einer Region ...") beschrieben wird, sofern nicht schon der Begriff "Fernverkehr" anwendbar ist.*

*Sowohl im Personennahverkehr innerhalb der Gemeinden als auch im Regionalverkehr für die Verkehrsregion insgesamt sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kooperationsvertrages Verkehrsunternehmen aufgrund von Kraftfahrlinienkonzessionen tätig. Die auf dieser Basis hergestellten Personenverkehrsdienste reichen jedoch nicht aus, den Ansprüchen eines zukunftstauglichen, den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner und der touristischen Gäste dieser Region sowie den Zielen des Klimaschutzes zuträglichen Öffentlichen Verkehrs zu genügen. Daher beabsichtigen die Vertragspartner, die bestehenden Verkehrsdienste in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich durch zusätzliche Verkehrsdienstbestellungen adäquat auszubauen.*

*Die Vertragspartner sind dazu übereingekommen, die zwischen den Gemeinden untereinander sowie zwischen Gemeinden und Bundesland ansonsten getrennten Zuständigkeiten (Aufgabenträgerschaften) für die Kategorien Nah- und Regionalverkehr künftig gemeinsam wahrzunehmen, um sowohl in der Herbeiführung als auch in der Finanzierung der hiezu erforderlichen zusätzlichen Personenverkehrsdienste maximale Synergien zu nutzen.*

*In Bezug auf diesen Vertrag handelt die VKG für das Land Kärnten als dessen Bestellerorganisation, womit das Land seine Aufgabenträgerschaft betreffend den Öffentlichen Personenregionalverkehr gemäß ÖPNRV-G wahrnimmt. Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr handeln die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich,*

beauftragen mittels dieses Vertrages jedoch die FKG als gemeinsame Bestellerorganisation, die sie bei der Durchführung der für den gemeinsamen Ausbau des Öffentlichen Verkehrs für die Verkehrsregion erforderlicher Tätigkeiten unterstützen bzw. vertreten soll.

Weitere Rechtsgrundlage dieses Kooperationsvertrages ist die "Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße"<sup>1)</sup> (im Folgenden kurz "VO 1370" genannt), welche den vergabe- und behilfenrechtlichen Rahmen für die Bestellung von Personenverkehrsdiensten vorgibt.

## **I Vertragsgegenstand**

- (1) Mit diesem Vertrag werden die Kooperation der Gemeinden untereinander und mit der VKG betreffend den Ausbau des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs für die gegenständlichen Planungsregionen sowie die Volumina und Standards der hierfür zusätzlich zu bestellenden Verkehrsdienste vereinbart.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist auch die Benennung der FKG als Bestellerorganisation der Gemeinden durch die Gemeinden und die Regelung der Geschäftsbeziehungen der Gemeinden untereinander sowie der Gemeinden zur FKG.
- (3) Weiterer Vertragsgegenstand ist die Vereinbarung der grundsätzlichen Vorgangsweise bei der Bestellung von Personenverkehrsdiensten bei Verkehrsunternehmen (i. Folg. "VU") und die Zuordnung diesbezüglicher Aufgaben und Tätigkeiten zwischen der VKG und der FKG.
- (4) Ferner sind die Festlegung von Beiträgen der Gemeinden und der VKG zur Verlustabdeckung der Zusatzbestellung sowie der diesbezügliche Zahlungsverkehr Gegenstand dieses Vertrages.

## **II Umfang des angeregten Personennah- und Regionalverkehrs**

- (1) Im Vorfeld dieses Vertrages haben die Gemeinden und die VKG einen Testbetrieb initiiert, der sowohl ganzjährige Verkehrsdienste für Ausbildungs- und Erwerbs-Tagespendler der gegenständlichen Planungsregion als auch solche für Regionalverkehrszwecke (Zubringer) enthalten hat.
- (2) Im Ergebnis entsprechen der zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses gültige Fahrplan, seine grundsätzliche Routenführung, seine saisonalen Zusatzmodule und sein Leistungsvolumen insgesamt den diesbezüglichen Zielvorstellungen der Vertragspartner. Gleiches gilt für die Qualitätsstandards, ausgenommen das äußere Erscheinungsbild der verwendeten Fahrzeuge - diese sollen künftig ein über das ganze Bundesland und alle an der Leistungserbringung beteiligten VU einheitliches Design aufweisen.
- (3) Die Vertragspartner erklären einander somit ausdrücklich, Inhalte und Beschaffenheit der im vorstehenden Abs. 1 beschriebenen Verkehrsdienstleistungen, insbesondere den letzten Stand der Fahrpläne als dem von ihnen gewünschten Umfang und den (abgesehen vom Fahrzeug-Außenbild) gewünschten Standards entsprechend anzusehen sowie den Ausbau des Öffentlichen Ver-

---

<sup>1)</sup> in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste

kehr in der gegenständlichen Region nach diesem Beispiel anzustreben. Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr umfasst das beabsichtigte Fahrplanvolumen insgesamt rund 695.000 Angebotskilometer<sup>2)</sup>.

- (4) Die Gemeinden und die VKG erklären außerdem, die für eine mehrjährige Bereitstellung der gemäß Abs. 2 vereinbarten ÖV-Volumina und -Standards gegenüber dem Stand vor dem Testbetrieb erforderlichen Zusatzbestellungen gemeinsam vornehmen und die daraus entstehenden Verluste, gegebenenfalls auch unter Beiziehung von Drittinteressenten (z.B. Tourismusorganisationen) gemeinsam abzudecken.

### **III Bestellerorganisation und -vertretung**

- (1) Gemäß VO 1370 sind die Gemeinden "zuständige Behörde" für die Gestaltung öffentlicher Personenverkehrsdienste in ihrem örtlichen Wirkungsbereich. In dieser Funktion kann eine Gemeinde Bestellungen selbst vornehmen oder sich einer Bestellerorganisation bedienen. Den Zielsetzungen dieses Vertrages folgend, beauftragen die Gemeinden nun der FKG als Bestellerorganisation.
- (2) Die FKG erklärt, diese Aufgabe anzunehmen sowie gemäß Gesellschaftsvertrag rechtlich befugt und organisatorisch dazu in der Lage zu sein. Die FKG wird die Bestellerfunktion nicht für jede der Gemeinden einzeln als gesonderte Tätigkeit, sondern gemeinschaftlich, d.h. für das mit diesem Vertrag regionale Kollektiv der vier Gemeinden als Ganzes ausüben.
- (3) Die FKG führt die Tätigkeiten als Bestellerorganisation der Gemeinden unentgeltlich durch.
- (4) Zum Zweck der Erörterung und Entscheidung in Fragen zu den Inhalten der bestellten Verkehrsdienste und deren Weiterentwicklung, der Verlustabdeckung, der inneren Organisation und Kontrolle sowie zu strategischen Fragen des Öffentlichen Verkehrs für die gegenständlichen Planungsregionen (v.a. die Abstimmung mit den benachbarten Verkehrsregionen betreffend) richten die Gemeinden einen Kooperationsausschuss ein, in den sie je eine zu den genannten Fragen entscheidungsbefugte Person, vorzugsweise die/der Bürgermeister(in) als ihre Vertretung entsenden.
- (5) Die vier Gemeindevertreter wählen ein vorsitzendes Mitglied und bestimmen ebenso alle weiteren Entscheidungsregeln und Entscheidungen einstimmig. Die/der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass der Kooperationsausschuss mindestens einmal im Jahr zusammentritt und dass zu jeder Sitzung auch je eine - nicht stimmberechtigte - Vertretung der FKG und der VKG eingeladen wird. Davon unabhängig ist jede der Gemeinden auch allein berechtigt, den Kooperationsausschuss einzuberufen, wenn sie einen Bedarf dazu erkennt.

### **IV Verkehrsdienstbestellung, Aufgaben der FKG**

- (1) Es obliegt der FKG, die für die Erreichung der gemäß Punkt II dieses Vertrages gewünschten Mengen und Beschaffenheiten des Öffentlichen Verkehrs für die ggst. Planungsregionen nötigen Bestellungen zusätzlicher Verkehrsdienste bei Abdeckung des ihr daraus entstehenden Verlustes durch Gemeinden und VKG durchzuführen. Gegenüber VU handelt die FKG stets im eigenen Namen, daher werden weder die Gemeinden noch die VKG Vertragspartner dieser VU.

---

<sup>2)</sup> Kilometerangaben dieses Vertrages sind als fahrplanmäßig zurückgelegte, vom Fahrgast nutzbare Fahrzeugkilometer ohne Zu-, Ab- und sonstige Regiefahrten, jedoch einschließlich Verstärkerleistungen, zu verstehen.

- (2) *Festgehalten wird aber auch, dass die FKG gegenüber den Gemeinden und der VKG keinerlei Haftung für die Einhaltung oder Erreichung der genannten Ziele und Standards oder für die tatsächliche ordnungsgemäße Erbringung der Verkehrsdienstleistungen durch VU übernimmt. Die FKG ist lediglich mit der organisatorischen Umsetzung - ohne eigene Leistungspflicht oder Haftung - der gegenständlichen Personenverkehrsdienste befasst.*
- (3) *Die FKG übernimmt weiters keine Haftung für die Auszahlung von Beiträgen oder Zuschüssen anderer Stellen. Gemeinden und VKG erklären, die FKG gegenüber allfälligen Ansprüchen beauftragter VU aus der Durchführung der Personenverkehrsdienste schad- und klaglos zu halten.*
- (4) *Die FKG schließt mit dem/den VU (je) einen Verkehrsdienstvertrag in der Rechtsform eines "Dienstleistungskonzessionsvertrages" (i. Folg. "DLK-Vertrag"). Als Voraussetzung für einen DLK-Vertrag sowie zwecks Vermeidung von Risiken für die subventionierenden Gebietskörperschaften gilt jedenfalls das Netto-Vertragsprinzip; d.h. das sich aus den Schwankungen der Primärumsätze (Fahrgeldeinnahmen und Fahrpreisersätze) ergebende wirtschaftliche Risiko (Erlösrisiko) verbleibt auch für gemeinwirtschaftliche Leistungen immer beim betreibenden VU.*
- (5) *Aufgrund der im vorigen Abs. 4 zugeordneten Umsatzrisiken und da nur ein Teil der Verkehrsdienstleistungen von Gemeinden und VKG mitgetragen wird, muss die FKG dem/den VU ein vertragliches Recht einräumen, die Leistungsherstellung - und damit allenfalls auch die konkreten Fahrpläne - selbstständig kostenwirksam zu ändern. Dies darf jedoch die Erreichung der angestrebten Leistungsmengen und Standards nicht grundsätzlich gefährden.*
- (6) *Insoweit das bei einem VU bestellte Leistungsvolumen den gem. VO 1370 vorgegebenen Schwellenwert von jahresdurchschnittlich 300.000 km oder € 1,0 Mio Auftragswert nicht übersteigt, nutzt die FKG für diese Bestellung die gem. VO 1370 diesfalls zulässige Rechtsform der Direktvergabe, und zwar an die zum Abschluss-Zeitpunkt dieses Vertrages bestehenden Inhaber der jeweils zeitlich und räumlich zutreffenden Kraftfahrlinienkonzessionen. Die Leistungen können teilweise auch in anderen Betriebsformen als jener des Kraftfahrlinienverkehrs (z.B. als Gelegenheitsverkehr mit Kleinfahrzeugen oder bedarfsgesteuerte Betriebsform wie Anrufsammeltaxi) bestellt werden.*
- (7) *Für jeden bestellten Personenverkehrsdienst ist seitens der FKG dem betreibenden VU die Verpflichtung aufzuerlegen, sich vollinhaltlich am Verkehrsverbund Kärntner Linien zu beteiligen. Das bedeutet insbesondere, die (Verbund-)Tarifbestimmungen der Kärntner Linien anzuwenden sowie, bei der VKG die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen ("Fahrpreisersätze für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt" und "Verbundabgeltung") einzuholen.*
- (8) *Weitere Inhalte und Konkretisierungen der sonstigen Durchführung der Verkehrsdienstbestellung, darunter insbesondere ein Fahrplankonzept, sowie weitere Aufgaben der FKG (und der VKG) werden in einem zwischen FKG und VKG zu schließenden "Durchführungsvertrag" vereinbart. Vor Unterzeichnung dieses Durchführungsvertrages sind die Gemeinden seitens FKG und VKG verpflichtend über dessen konkreten Inhalte zu informieren.*

## **V Verlustabdeckung, Aufgaben der VKG**

- (1) *Die von den Gemeinden und der VKG gewünschten Personenverkehrsdienste sind dem nichtkommerziellen Bereich im Sinne des ÖPNRV-G zuzuordnen. Gemeinden und VKG übernehmen es daher, für die von ihnen im öffentlichen Interesse bezeichneten Verkehrsdienste jährliche Finanzierungsbeiträge zur Abdeckung der der FKG daraus erwachsenden Verluste zu leisten bzw. von Dritten einzufordern.*
- (2) *Die Gemeinden wenden für ihre Beiträge eigene Finanzmittel auf und holen zusätzlich angemessene Beiträge lokaler und regionaler Tourismusorganisationen ein, sofern diese als Interessenten an bestimmten Teilen der gegenständlichen Personenverkehrsdienste gewonnen wurden.*
- (3) *Die VKG holt alle erzielbaren Beiträge und Förderungen sonstiger Stellen ein, darunter insbesondere jene des Verkehrsreferats des Landes Kärnten (Regionalbus-Budget). Ferner gewährt die VKG jedem jeweils auf Basis eines im vorstehenden Punkt IV, Abs.4 genannten DLK-Vertrages antragsberechtigten VU Ausgleichsleistungen aufgrund der von ihr gem. VO 1370 erlassenen "Allgemeinen Vorschrift über den Verbundtarif als Höchsttarif und einen diesbezüglichen Ausgleich sowie über den Ausgleich für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verkehrsverbund Kärntner Linien" in der ebendort definierten (und in der Anlage A zu diesem Vertrag genannten) Höhe.*
- (4) *Die von den Gemeinden aus Eigenem beizutragende Verlustabdeckung, die bereits zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses bekannten Interessentenbeiträge und die seitens der VKG gebündelte Verlustabdeckungs-Beitragssumme anderer Gebietskörperschaften sind pauschalfix und betraglich begrenzt, und zwar jeweils in der in Anlage A zu diesem Vertrag aufgelisteten Höhe.*
- (5) *Die gemäß Abs. 5 bzw. Anlage A vereinbarten Verlustabdeckungsbeträge unterliegen vorerst keiner Wertsicherung. Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages bei der FKG eine unvorhergesehene Unterdeckung oder ein Bedarf aus sonstigem Grund ergeben, werden die Vertragspartner, allenfalls auch unter Beiziehung der leistenden VU zusammentreten, um über eine Wertsicherung oder eine anderweitige Erhöhung der Verlustabdeckung zu verhandeln.*
- (6) *Die Zahlung der von den Gemeinden selbst aufgebrachten Verlustabdeckung, gegebenenfalls zusammen mit den von einzelnen Gemeinden eingeholten (idR touristischen) Interessentenbeiträgen an die VKG erfolgt in analoger Anwendung von § 6 Verkehrsverbund Kärnten - Gesetz dergestalt, dass in jedem Kalenderjahr der Vertragslaufzeit der in Anlage A jeweils genannte Gemeindebeitrag (ggf. zuzüglich Interessentenbeitrag) jeweils für dieses Kalenderjahr zusammen mit den (ansonsten hier unbeachtlichen) gesetzlichen Verbundbeiträgen der Gemeinden nach den hierfür geltenden Landesumlage-Regeln durch das Land Kärnten von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten und zusammen mit den Förderbeträgen des Landes an die VKG ausgezahlt wird. Bis zum tatsächlichen Eingang dieser den gegenständlichen Planungsregionen gewidmeten Gemeinde-, Interessenten- und Landesmittel-Summe wird der Verlust während eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit somit zwischenzeitlich von der VKG getragen.*
- (7) *Die laufende Zahlung sämtlicher von der VKG gem. Abs. 6 sowie vom Bund eingeholter Verlustabdeckungsbeiträge an die FKG erfolgt nach den Bestimmungen des gemäß Punkt IV, Abs. 8 zwischen dieser und der VKG geschlossenen Durchführungsvertrages.*
- (8) *Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei allen vertragsgegenständlichen, von Gebietskörperschaften stammenden Verlustabdeckungsbeiträgen um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse iSd der Umsatzsteuerrichtlinie 2000, Rz 26ff i.d.g.F. handelt.*

## **VI Kontrollrechte**

- (1) *Die Vertragspartner sind nach schriftlicher Voranmeldung mindestens eine Woche davor berechtigt, bei jeweils allen anderen Vertragspartnern die jeweils diesen Vertrag betreffenden Unterlagen einzusehen, soweit diese zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich sind.*
- (2) *Einsichtnahmen können entweder durch einen Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners, ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhandler erfolgen. Ein mit der Einsichtnahme beauftragter Wirtschaftstreuhandler hat eine schriftliche Vollmacht, aus der sich eindeutig die Bevollmächtigung zur Einsichtnahme zum entsprechenden Zeitpunkt ergibt, vorzuweisen.*
- (3) *Alle Vertragspartner verpflichten sich, die eingesehenen Unterlagen sowie die daraus gewonnenen Informationen und Kenntnisse Dritten nicht preiszugeben oder Dritten den Zugang zu diesen Unterlagen, Kenntnissen oder Informationen nicht zu ermöglichen.*

## **VII Laufzeit, Kündigung**

- (1) *Dieser Vertrag wird mit der zeitlich letzten Unterzeichnung gültig und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.*
- (2) *Die Wirksamkeit dieses Vertrages (Erfüllungszeitraum) beginnt mit dem internationalen Fahrplanwechsel 2020/21 am 13.12.2020. Das Geschäftsjahr dieses Vertrages ist das Kalenderjahr, wobei der Zeitraum vom jeweiligen internationalen Fahrplanwechsel (zweiter Sonntag im Dezember jeden Jahres) bis zum 31.12. jeden Kalenderjahres dem jeweils nachfolgenden Kalenderjahr zugeordnet wird (z.B. 13. bis 31.12.2020 zählt zum Kalenderjahr 2021). Bei einer Laufzeit über ein unvollständiges Kalenderjahr werden alle Vertragswerte wochenweise als Zweiundfünfzigstel des Jahreswertes aliquotiert. Eine Randwoche wird dann als Laufzeit gewertet, wenn der letzte oder der erste Geltungstag der Laufzeit ein Mittwoch ist, andernfalls zählt diese Randwoche gar nicht.*
- (3) *Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jährlich mit Wirkung zum Ende des Fahrplanjahres unter Einhaltung einer achtmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Diese Kündigungsfrist ist erforderlich, um der FKG die Möglichkeit zu geben, die mit Verkehrsunternehmen geschlossenen Verträge ebenfalls zu kündigen bzw. anzupassen und um den Gemeinden und/oder der VKG die Einrichtung einer Alternative zu diesem Vertrag zu ermöglichen.*
- (4) *Alle Vertragspartner verzichten auf jegliche Kündigung bis zum Ende des Fahrplanjahres 2024/25, sodass eine allfällige, bis längstens 15. April 2025 vorzunehmende Kündigung oder Teilkündigung dann frühestens mit Beginn des Fahrplanjahres 2025/26 erstmals wirksam würde.*
- (5) *Davon nicht berührt ist das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag oder Teile davon jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.*
- (6) *Im Fall von Teilkündigungen der Verkehrsdienstleistung, bleiben jene Bestimmungen, die von der Kündigung nicht betroffen sind, aufrecht bestehen. Sinken im Falle einer Teilkündigung die Verluste der FKG und sind diese nicht dem oder den dies verursachenden Interessenten spitz zurech-*

enbar, so verringern sich die Deckungsbeiträge aller Subventionsgeber im gleichen Verhältnis zueinander.

- (7) Kündigungen jeglicher Art haben nachweislich schriftlich - z. B. mittels eingeschriebenen Briefes - an alle übrigen Vertragspartner zu erfolgen.

### **VIII Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gemeinden erklären, dass der Abschluss dieses Vertrages bzw. eine Ermächtigung des Bürgermeisters dazu jeweils vom hiefür zuständigen Gemeindeorgan mit Beschluss genehmigt wurde. Dabei handelt es sich um folgende Beschlüsse:

Gemeinde	Datum	Beschluss
Feistritz im Rosental	xx.xx.2020	Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz i.Ros.
Ferlach	xx.xx.2020	Gemeinderat der Stadtgemeinde Ferlach
St. Margareten im Rosental	xx.xx.2020	Gemeinderat der Gemeinde St.Margareten i.Ros.
Zell	xx.xx.2020	Gemeinderat der Gemeinde Zell

- (2) Durch Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragsteile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformerfordernis.
- (4) Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierter Bestandteil.
- (5) Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- (6) Von diesem Vertrag werden sechs Urschriften - eine für jeden Vertragspartner - errichtet. Die Vertragserrichtungskosten werden von der VKG getragen. Allfällige Rechts- oder Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

---

Für die Verkehrsverbund Kärnten GmbH:

Klagenfurt am \_\_\_\_\_

---

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Christian Heschter

Für die Ferlacher Kommunal-GmbH:

Ferlach am \_\_\_\_\_

---

Geschäftsführerin Mag.(FH) Christina Krenn

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR Adolf Wernig:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden St. Margareten im Rosental, Feistritz im Rosental, Zell, Ferlach, der Ferlacher Kommunal GmbH und des Verkehrsverbund Kärnten GmbH beschließen.**

**Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

**Punkt 7) der Tagesordnung des GR:**

***Beratung und Beschlussfassung über das Straßensanierungsprojekt „Paulinweg“***

In der Sitzung des Gemeinderates vom 7.10.2020 wurde der Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Paulinweges vorbehaltlich der Finanzierbarkeit im Jahr 2021 beschlossen. Nunmehr konnte das Projekt im Voranschlag 2021 komplett ausfinanziert werden, wodurch ein Beschluss des Projektes notwendig wäre.

Der Finanzierungsplan gestaltet sich wie folgt:

<b>Finanzierungsplan Paulinweg</b>	
<b>Ausgaben</b>	
Kostenschätzung Agrarabt.	€ 155.000,00
Unvorhergesehenes	€ 15.000,00
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>€ 170.000,00</b>

<b>Einnahmen</b>	
Förderung Agrarabteilung	€ 68.000,00
BZ iR vom Projekt Dobrowa	€ 25.100,00
BZiR 2021	€ 76.900,00
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>€ 170.000,00</b>

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag Bgm. Helmut Ogris:**

**Der Gemeinderat möge den Beschluss für das Straßenbauprojekt „Sanierung Paulinweg“ in Höhe von € 170.000,- beschließen.**

## **Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

## **Punkt 8) der Tagesordnung des GR:**

### ***Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 09.12.2020***

*Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet wie folgt:*

*Am 09.12.2020 fand im Gemeindeamt vor dieser Gemeinderatssitzung eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:*

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung*
- 3) Prüfung des Voranschlages 2021 und des mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2022-2025*
- 4) Allfälliges*

*Der Kontrollausschuss war komplett vertreten. Ebenso anwesend war die Finanzverwalterin Frau Jennifer Ruhs. Somit war der Kontrollausschuss beschlussfähig.*

*Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 01.10.2020 bis 30.11.2020. Die Überprüfung der Buchungen und der elektronischen Belege wurden stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand vom 09.12.2020 übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.*

*Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der Voranschlag für das Finanzjahr 2021 sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022-2025 eingehend besprochen und wird in dieser Gemeinderatssitzung unter den Tagesordnungspunkt 10 im Anschluss noch detailliert besprochen werden.*

*Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.*

***Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.***

## **Punkt 9) der Tagesordnung des GR:**

### ***Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021***

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde bei der Einstufung der Amtsleitung geringfügig angepasst und wurde von der Gemeinde-Revision genehmigt. Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR Norbert Smerietschnig:**  
**Der Gemeinderat möge die vorliegende Stellenplanverordnung für das Haushaltsjahr 2021 beschließen.**

**„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom..., Zahl: 012-0/2/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

**§ 1  
 Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
75,00			KU-KB1	30	22,50
85,00	C	IV	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
75,00	K		EP-PL1	42	
100,00	P3	III	EP-PK3	30	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-RP4	24	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
<b>BRP-Summe</b>					<b>160,50</b>

**§ 2  
 Beschäftigungsobergrenze**

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25.09.2019 Zahl: 012-0/1/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Helmut Ogris“

#### **Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

### **Punkt 10) der Tagesordnung des GR:**

***Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2022-2025***

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 7 der K-AGO in der Zeit vom 10.12.2020 bis 17.12.2020 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf und wurde auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Während der Auflagefrist wurde keine Einsichtnahme verzeichnet und es wurden demgemäß auch keine Einwendungen erhoben.

Bevor in die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt näher eingegangen wird, müsste die Verrechnungsstunde für Leistungen des Wirtschaftshofes beschlossen werden, welche für das Haushaltsjahr 2021 mit € 45,- errechnet wurde. Die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge wäre mit € 0,70 pro gefahrenem Kilometer festzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

#### **Antrag Vizebgm. Markus Runtas:**

**Der Gemeinderat möge für das Haushaltsjahr 2021 die Verrechnungsstunde für Personal mit € 45,- pro Stunde und die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge mit € 0,70 pro gefahrenen Kilometer festsetzen.**

#### **Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

Der Voranschlag 2021 wurde unter Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung erstellt.

Trotz einer sparsamen und kosteneffizienten Budgetierung konnte weder im Finanzierungs- noch im Ergebnishaushalt ein ausgeglichener Voranschlag erstellt werden.

Zurückzuführen ist diese Situation vor allem auf den massiven Einbruch der Gemeindeertragsanteile auf Grund der COVID-19-Krise (- €113.700,- im Vergleich zum Jahr 2019). Zusätzlich werden die Einnahmen aus dem Steuern bzw. Abgabebereich nur geringfügig höher, so dass die alljährlich notwendigen Ausgaben damit immer schlechter abgedeckt werden können. Die Gemeinde St. Margareten ist seit mehreren Jahren eine Abgangsgemeinde und es ist im Hinblick auf die prognostizierte Einnahmen/Ausgaben-Entwicklung keine positive Veränderung zu erwarten.

Durch die neue VRV 2015 werden die Ergebnisse der Gebührenhaushalte im Voranschlag nicht mehr automatisch bereinigt bzw. in sich abgeschlossen, sondern schlagen direkt auf das Ergebnis durch.

Die Salden der Gebührenhaushalte stellen sich wie folgt dar:

	<i>EVA</i>	<i>FVA</i>
<b><i>Wirtschaftshof - Ansatz 820:</i></b>	<b><i>7.300</i></b>	<b><i>10.400</i></b>
<b><i>Wasserversorgung - Ansatz 850:</i></b>	<b><i>-24.100</i></b>	<b><i>1.100</i></b>
<b><i>Abwasserentsorgung - Ansatz 851:</i></b>	<b><i>-13.200</i></b>	<b><i>36.700</i></b>
<b><i>Müllentsorgung - Ansatz 852:</i></b>	<b><i>0</i></b>	<b><i>0</i></b>

Der Wirtschaftshof wird im Jahr 2021 voraussichtlich in beiden Haushalten mit einem positiven Ergebnis abschließen.

Der Wasserhaushalt hat ein negatives Ergebnis im Ergebnishaushalt, was auf die hohen Abschreibungen (ohne dementsprechende Auflösung von Investitionszuschüssen) zurückzuführen ist.

Auch bei der Abwasserentsorgung schreibt der Ergebnishaushalt ein kleines Minus. Dies resultiert aus der ab 2020 neuen Vorschreibungsmethodik des Verbandes, bei dem nun auch die Anlagegüter bzw. die Abschreibung davon und die Finanzierungsanteile (da die Tilgungszuschüsse nicht mehr abgezogen werden) verrechnet werden. Diese sind aber nicht zu 100% einzuzahlen, da ein Teil mit einer bestehenden Forderung, die die Gemeinde St. Margareten im Rosental gegenüber dem Verband hat, gegengerechnet wird. Somit bleibt der Finanzierungshaushalt positiv.

Der Müllhaushalt wird voraussichtlich in beiden Haushalten ausgeglichen sein.

Wenn man die Ergebnisse der in sich geschlossenen Haushalte aus dem Voranschlag herausrechnet ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von - € 510.300,-; im Finanzierungshaushalt ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von - € 481.500,-.

Im Vergleich zum Voranschlag aus dem Jahr 2020 welcher nach den Anpassungen im Nachtragsvoranschlag mit einem Abgang von € 478.700,- abgeschlossen wurde, hat sich der Finanzierungsbedarf durch Einsparungen auf der Ausgabenseite „nur“ um rund € 3.000,- im Jahr 2021 erhöht.

Die Umlagenbelastung hat sich von 2020 auf 2021 folgendermaßen verändert:

<b>Bezeichnung:</b>	<b><u>VA-Betrag</u> 2020</b>	<b><u>VA-Betrag</u> 2021</b>
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	12.400	12.700
- Umlage Verwaltungsgemeensch.	18.100	34.500
- Beitrag GSZ 900	900	1.000
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	103.600	105.200
- Beitr. Ktn. Verwaltungsakademie	1.300	1.400
- Beitrag pädagogische Beratungszentr.	200	200
- Umlage Schulgemeindeverband	37.700	37.100
- Beitrag Ktn. Schulbaufonds	17.800	17.500
- Schulerhaltungsbeitrag Berufss.	2.600	3.700
- Kinderbetreuungseinrichtungen	23.200	26.900
- Sozialhilfe Kopfquote	304.500	317.600
- Umlage Sozialhilfeverband	18.800	21.800
- Rettungsbeitrag	10.900	11.000
- Krankenanstalten - Abgang	162.500	169.500
- Verkehrsverbund - Beitrag	6.500	7.000
- Landesumlage	29.200	27.000
<b>SUMME</b>	<b>750.200</b>	<b>794.100</b>
<b>MEHRAUSGABE 2020</b>		<b>43.900</b>

Dieser Mehrausgabe steht eine Mindereinnahme der Ertragsanteile von € 134.400,- im Vergleich zum Ursprungsvoranschlag 2020 und € 20.700,- zur letzten Korrektur von 2020 gegenüber. (2020: € 975.700,- Korrektur 1. NVA: € 862.000,- 2021: € 841.300,-)

Im Ergebnishaushalt schlägt außerdem die Abschreibung für Abnutzung mit einem Wert von € 71.900,- (bereinigt um die Auflösung von Investitionszuschüssen) zu Buche.

Bei den Personalausgaben wurde die gesetzlich verpflichtende Auszahlung des Jubiläumsgeldes eines Mitarbeiters und die Stundenerhöhung einer Mitarbeiterin von reduzierten 30 Stunden auf 40 Stunden mit einem Wert von rd. € 38.000,- berücksichtigt.

Der Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 222.000,- musste in den Voranschlag zur Gänze eingebaut werden; dieses Geld kann somit nicht mehr für Investitionen verwendet werden.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages erfolgte am 03.12.2020, dabei wurde der Voranschlag vollinhaltlich anerkannt.

Folgende investive Maßnahmen wurden zudem budgetiert:

- Sanierung Paulinweg mit € 170.000,-
- Sanierung Volksschule + Zubau mit € 478.500,-

Im operativen Haushalt wurde zudem noch die Fortführung der im Jahr 2020 begonnenen Fugen/Risse Sanierung der Gemeindestraßen mit € 90.000,- eingepflegt.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

**Antrag GR Christian Woschitz:**

**Der Gemeinderat möge das Budget 2021 und die damit verbundenen Festlegungen in der vorliegenden Fassung genehmigen und die diesbezügliche Verordnung zum Beschluss erheben.**

## **„Verordnung**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 17. Dezember 2020, Zl. 901-1/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)*

*Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:*

### **§ 1 Geltungsbereich**

*Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.*

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) *Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Erträge:</i>	€ 2.346.500,00
<i>Aufwendungen:</i>	€ 2.886.800,00
<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€ 0,00
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€ 0,00

---

*Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:* € - 540.300,00

(2) *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

<i>Einzahlungen:</i>	€ 2.628.600,00
<i>Auszahlungen:</i>	€ 3.068.300,00

---

*Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:* € - 439.700,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

*Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:*

*Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.*

*Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.*

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

*Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:*  
€ 490.000,-

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

*Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.*

### **§ 6 Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.“*

#### **Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

### **MITTELFRISTIGER ERGEBNIS-, INVESTITIONS- UND FINANZPLAN 2022 – 2025**

Den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsgesetzes zufolge ist für einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen und umfasst heuer die Jahre 2022 bis 2025.

Der mittelfristige Finanzplan ergibt, dass unter der Voraussetzung der Weitergewährung des Gemeindefinanzausgleiches der Ergebnis- und der Finanzierungshaushalt der Jahre 2022 bis 2025 Abgänge aufweist. Bei dieser Aufstellung wurden die Ertragsanteile mit der mitgeteilten Steigerung vom AKL erfasst. Aus heutiger Sicht ergibt sich für die kommenden Finanzjahre 2022 bis 2025, dass ein Ausgleich der beiden Haushalte unter den heutigen Voraussetzungen wohl nur sehr schwer zu schaffen sein wird.

Jahr	Haushalt	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
2022	ErgebnisHH	2.342.500,-	2.850.200,-	- 507.700,-
	FinanzierungsHH	2.107.200,-	2.501.500,-	- 394.300,-
2023	ErgebnisHH	2.384.000,-	2.869.800,-	- 485.800,-
	FinanzierungsHH	2.071.700,-	2.447.500,-	- 375.800,-
2024	ErgebnisHH	2.433.700,-	2.939.000,-	- 505.300,-
	FinanzierungsHH	2.127.600,-	2.530.700,-	- 403.100,-
2024	ErgebnisHH	2.459.000,-	2.954.500,-	- 495.500,-
	FinanzierungsHH	2.163.100,-	2.558.600,-	- 395.500,-

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung ab.

#### **Antrag GR Herwig Ogris:**

**Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan für die Jahre 2022 – 2025 beschließen.**

#### **Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

**Vor Behandlung des nicht-öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung wird von Herrn Vizebgm. Markus Runtas (SPÖ) nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:**

#### **Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 (1) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung**

Resolution „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“ an die Bundesregierung

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Österreichs Gemeinden und Städte sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der Bürgerinnen und Bürger die

kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in öffentlicher Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden und Städte nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Bei den geplanten Massentests wird eine Unterstützung aus den Ländern und Kommunen bereits gefordert. Damit diese kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

**Somit bringt der Vorsitzende Bgm. Helmut Ogris den vorstehenden Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung.**

**Abstimmung:**

**Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

**Nach der erfolgten Abstimmung und Annahme des Dringlichkeitsantrages übernimmt wieder Bgm. Helmut Ogris die Vorsitzführung.**

Es wird daher vor Behandlung des nicht-öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung der mit 2/3-Mehrheit angenommene Dringlichkeitsantrag behandelt.

**Antrag Vizebgm. Markus Runtas:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Resolution an die Bundesregierung beschließen:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margareten im Rosental fordert die Bundesregierung wie folgt auf:**

- 1. Den 100-prozentigen Ersatz des Einnahmeverlustes der Gemeinden und Städte durch die Corona-Krise seitens des Bundes und das auch über das Jahr 2020 hinausgehend.**
- 2. Eine zeitnahe Einberufung eines Kommunalgipfels.**
- 3. Zusätzliche Mittel für Investitionen, die direkt in die Daseinsvorsorge sowie in die lokale und regionale Wirtschaft fließen.**

**4. Miteinbeziehung der Kommunen bei der Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Aufbauplan. Österreich wird zwischen 2 und 3 Mrd. Euro aus diesem Aufbauplan erhalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.**

**5. Ernsthafte Gespräche über einen Zugang der Gemeinden und Städte zur ÖBFA, um sich auch zu Negativzinsen bzw. generell zu günstigen Konditionen zu refinanzieren.**

**6. Einbeziehung auch von Gemeinden, Städten und Kommunalen Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes. Gemeinden, Städten und kommunalen Betrieben bleibt der Zugang zur Kurzarbeit sowie zum Fixkostenzuschuss beispielsweise bislang verwehrt**

### **Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

**Vor Behandlung des nicht-öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung wird von Herrn GR. Christian Woschitz (FPÖ) nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:**

### **Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 (1) der Kärntner Allgemeinden Gemeindeordnung**

Resolution an die Kärntner Landesregierung „Corona-Krise“ – Dramatische finanzielle Situation der Kärntner Gemeinden abfedern

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Die Corona-Krise hat Kärntens Gemeinden finanziell mit voller Wucht getroffen. Die Gemeinden sind zum einen mit sinkenden Ertragsanteilen und Einnahmen (insbesondere bei der Kommunalsteuer) konfrontiert. Zum anderen steigen die Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich (Mindestsicherung, Kinderbetreuung) stark an.

An den Auswirkungen der Corona-Pandemie werden die Gemeinde und Städte noch Jahre lang zu leiden haben. Es gibt in Kärnten einige Kommunen, die nicht mal mehr ihre laufenden Kosten finanzieren können und es nicht schaffen werden, für das kommende Jahr ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Es droht eine Verschuldungswelle bei den Gemeinden. Das wiederum hat direkte Auswirkungen auf jeden einzelnen Bürger. Denn wenn den Gemeinden das Geld ausgeht, dann können weder Kindergärten, Schulen, Gemeindestraßen noch sonstige infrastrukturelle Einrichtungen gebaut werden. Es wird weniger Unterstützung für die Feuerwehren, die Vereine und die örtlichen Kulturträger geben.

Die finanziellen Herausforderungen werden die Gemeinden nicht ohne externe Hilfe bewältigen können. Städtebund und Gemeindebund fordern daher schon seit Wochen Hilfspakete, um die Liquidität der Kommunen zu sichern und die laufenden Ausgaben zu decken. Zwar haben Bund und Land Kärnten bereits Hilfspakete für die Gemeinden geschnürt. Diese Gelder sind allerdings ausschließlich für die Finanzierung von Projekten vorgesehen, wobei die Gemeinden dabei einen

Eigenanteil kofinanzieren müssen (Bund 50%, Land 30%, Gemeinde 20%). So sinnvoll diese Maßnahmen zu Stärkung der heimischen Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes auch sind, so lösen sie doch nicht die Probleme jener Gemeinden, die aufgrund der aktuellen finanziellen Schwierigkeiten nicht einmal mehr mit eigenen Mittel ausgeglichen bilanzieren können. Diese Gemeinden sind weit davon entfernt, Investitionen zu tätigen, sondern brauchen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (wie z.B. für die Zahlung der Löhne der Gemeindemitarbeiter oder für den Erhalt der Infrastruktur).

**Somit bringt der Vorsitzende Bgm. Helmut Ogris den vorstehenden Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung.**

**Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

**Nach der erfolgten Abstimmung und Annahme des Dringlichkeitsantrages übernimmt wieder Bgm. Helmut Ogris die Vorsitzführung.**

Es wird daher vor Behandlung des nicht-öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung der mit 2/3-Mehrheit angenommene Dringlichkeitsantrag behandelt.

**Antrag GR Christian Woschitz:**

**Der Gemeinderat möge folgende Resolution an die Landesregierung beschließen:**

**Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:**

- **Das Land Kärnten soll bei bestehenden Hilfen des Landes (2. Kärntner Gemeindehilfspaket) die Kriterien lockern und die Gelder direkt an die Gemeinden zur Verwendung in deren Budgets auszahlen.**
- **Das Land Kärnten soll in Verhandlungen mit der Bundesregierung erwirken, dass ein zweites Gemeinde-Hilfspaket auf Bundesebene geschnürt wird. Mit einem eigenen Fonds sollen die enormen Einnahmehausfälle der Gemeinden (Ertragsanteile, Kommunalsteuer) ausgeglichen werden, wobei dieser Fonds mit mindestens zwei Milliarden Euro befüllt werden soll, die direkt und nicht rückzahlbar an die Gemeinden ausbezahlt werden.**

**Die Absicherung dieser Grundversorgung unserer Bürger in den jeweiligen Gemeinden muss dem Bund und dem Land Kärnten in solchen Krisenzeiten eine massive finanzielle und nicht rückzahlbare Unterstützung wert sein.**

**Beschluss:**

Einstimmige Annahme.

## **Punkt 11) der Tagesordnung des GR:**

### ***Allfälliges***

Bürgermeister Helmut Ogris berichtet, dass die ÖDK-Brücke termingerecht eröffnet wurde. Im Anschluss richten alle Fraktionsführer dem Gemeinderat ihre Weihnachtswünsche aus.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 19:25 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: